

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Wolken am Dienstag, 23. November 2021, um 19:00 Uhr, in der Goloring Halle, Zur Wildwiese, 56332 Wolken.

Die schriftliche Einladung erfolgte mit Schreiben vom 11.11.2021.

Unter Vorsitz des 1. Beigeordneten Michael Genheimer waren anwesend:

Die Beigeordneten: Bernhard Maas, (beratendes Mitglied +
zgl. Schriftführer)

Karlheinz Künster, (stimmberechtigtes Mitglied)

sowie die Ratsmitglieder:

Patrick Wehnert
Claus Welte
Marcus Franke (bis 20.00 Uhr)
Dennis Benkel
Ursula Werner-Gibbert
Karola Baulig
Frank Röder (bis 20:06 Uhr)
Christian Nachtsheim
Patrick Hain
Gerrit Seuser
Stefan Zander
Paul Flöck
Marc Probst

entschuldigte Ratsmitglieder: Tobias Miltz
Andreas Blomeier

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung des Ortsgemeinderates und begrüßte die anwesenden Ratsmitglieder und die Zuhörer.

Er stellte fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Ortsgemeinderat beschlussfähig ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde von Seiten der Verwaltung ein Nachtrag zur Erweiterung der Tagesordnung um weitere 9 Punkte vorgelegt. Diese wurden den Ratsmitgliedern ausgeteilt und die Änderung der Tagesordnung wurde mit 15 ja, 0 nein und 0 Enthaltungen angenommen.

Somit wurden die Tagesordnungspunkte 8 bis 16 eingefügt und der bisherige TOP 8 wurde zu TOP 17 nach der Änderung.

Somit ergab sich folgende Tagesordnung:

Tagesordnung:

1. Friedhofssatzung;
Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Friedhofssatzung der
Ortsgemeinde Wolken
2. Antrag der CDU-Fraktion:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung eines „Wolken-Kompasses“
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Einholung von Angeboten von lokalen
Partnern zur Aufstellung eines Versorgungs-Automaten (idealerweise gegen
Mietentgelt) an der Stelle des ehemaligen Sparkassen-Geldausgabeautomaten
3. Antrag der CDU-Fraktion;
Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der Bodenschwellen in der
Ortseinfahrt „Hauptstraße“
4. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Bauarbeiten zur
Straßenbeleuchtung für das Neubaugebiet „Erweiterung Lange Fuhr“ und in der Straße
„Im Wiesengrund“
5. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Landschaftsbau- und
Bepflanzungsarbeiten für das Neubaugebiet „Erweiterung Lange Fuhr“
6. Beratung und Beschlussfassung über die Einführung von Fahrradleasing (Jobrad)
7. Erweiterung und Sanierung KiTa Wolken – NA 1 Abbrucharbeiten;
Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Nachtragsleistungen 1 der
Abbrucharbeiten für die Erweiterung und Sanierung der KiTa Wolken
8. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Putzarbeiten KiTa Wolken
9. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Estricharbeiten KiTa Wolken
10. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Fliesenarbeiten KiTa Wolken
11. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Bodenbeläge KiTa Wolken
12. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Fenster und Türen KiTa Wolken
13. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Trockenbauarbeiten KiTa
Wolken
14. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Innentüren KiTa Wolken
15. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Malerarbeiten KiTa Wolken
16. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der WC-Trennwände KiTa Wolken
17. Mitteilungen und Anregungen

Top 1)

Friedhofssatzung;

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Wolken

Der Vorsitzende begründete den Antrag wie folgt:

Es sollen zukünftig Rasen- bzw. Kissengrabstätten als Reihen- und Urnenreihengrabstätten
angeboten werden.

Außerdem soll in der Friedhofssatzung (§ 20 a) das Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit
festgehalten werden.

Die Friedhofssatzung wurde erneut angepasst, da für die Rasengrabstätten keine Grabsteine,
sondern nur ebenerdig verlegte Grabplatten zulässig sein sollen. Begründung: Es soll möglich
sein mit einem Rasenmäher über die Grabplatte zu fahren. Außerdem soll die Ortsgemeinde
Wolken sowie die Nutzungsberechtigten nicht mit der Thematik Standsicherheit belastet
werden. Bei Rasengrabstätten sind ebenerdig verlegte Grabplatten üblich. Des Weiteren

wurde § 8 Absatz 4 der Friedhofssatzung so angepasst, dass ein Kind jeweils im Einzelfall mit einem Elternteil in einem Sarg beigesetzt werden kann.

Folgender Beschlussvorschlag wurde zur Abstimmung gestellt:

Der Ortsgemeinderat Wolken beschließt die Neufassung der Friedhofssatzung in der vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig ja

Die Friedhofssatzung wird als Anlage 1 dieser Niederschrift beigelegt.

Top 2)

Antrag der CDU-Fraktion:

- c) Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung eines „Wolken-Kompasses“**
 - d) Beratung und Beschlussfassung über die Einholung von Angeboten von lokalen Partnern zur Aufstellung eines Versorgungs-Automaten (idealerweise gegen Mietentgelt) an der Stelle des ehemaligen Sparkassen-Geldausgabeautomaten**
-

zu a)

Der Fraktionsvorsitzende Marcus Franke informierte über die Erstellung einer Broschüre, in der das „Nahversorgungs-Angebot“ für die Gemeinde Wolken aufgezeigt und beworben wird.

In einer Diskussion im Rat wurde der Vorschlag mit großem Interesse diskutiert. Erste Vorschläge wurden angesprochen und resultierend daraus soll eine Arbeitsgruppe einberufen werden, die die Gemeindeverwaltung dabei unterstützt.

Angesprochen wurde, dass die Broschüre auch mit kostenpflichtigen Werbeanzeigen finanziert werden kann. Die Broschüre soll auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden können.

Während der Sitzung haben sich folgende Personen für einen Arbeitskreis gefunden:

1. Karola Baulig (Ratsmitglied)
2. Ellen Linnenbaum (Ausschuss-Mitglied)
3. Marcus Franke (Ratsmitglied)
4. Bernhard Maas (2. Beigeordneter)

Vor einer Veröffentlichung des „Wolken-Kompass“, soll dieser dem Rat vorgestellt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig ja

zu b)

Dieser Teilpunkt wurde ebenfalls dem Rat durch Marcus Franke erörtert, um das Nahversorgungs-Angebot für Wolken zu optimieren.

Aus Sicht der Verwaltung wurden jedoch Bedenken zum Standort innerhalb des Bürgerzentrums vorgetragen (Verschmutzung, Wärmeentwicklung, anderweitige Nutzung des Vorraumes).

Ein zentraler Aufstellungsort würde sich auch auf dem Dorfplatz anbieten.
Im Rahmen des Beschlussvorschlages wird die Gemeindeverwaltung aufgefordert einen oder mehrere Partner zu finden, die Interesse haben einen solchen Automaten in Wolken aufzustellen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

Top 3)

Antrag der CDU-Fraktion

Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der Bodenschwellen in der Ortseinfahrt „Hauptstraße“

Der Fraktionsvorsitzende Marcus Franke erläuterte, dass die weitere Anbringung von 2 zusätzlichen Bodenschwellen bedingt durch die Länge der Einfahrt „Hauptstraße“ Sinn macht.

In einer Diskussion im Rat wurde von der Seite der Verwaltung der Vorschlag unterbreitet, dass zuerst nur eine weitere Bodenschwelle angeschafft werden solle. Dies kostet laut dem Vorsitzenden 731€ netto.

Der Standort muss dann noch entschieden werden, da eine Montage in Richtung Wohnbebauung keine großen seitlichen Scherkräfte auf die Schwelle ausüben darf.

Weiter wurde in diesem Zusammenhang von Seiten des Rates darauf hingewiesen, dass die Geschwindigkeitsmessgeräte auch innerhalb der Ortslage einmal montiert werden sollen, um an verschiedenen Stellen die Geschwindigkeit zu ermitteln.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme

Top 4)

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Bauarbeiten zur Straßenbeleuchtung für das Neubaugebiet „Erweiterung Lange Fuhr“ und in der Straße „Im Wiesengrund“

Der Vorsitzende begründete den Antrag wie folgt:

Die Arbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Die Submission fand am 28. Oktober 2021 statt. Es wurden 3 Angebote eingereicht. Die Angebote wurden vom Büro Karst Ingenieure GmbH formell und rechnerisch geprüft.

Das wirtschaftlichste Angebot hat die Firma Spie SAG aus Andernach abgegeben.

Es wird empfohlen, die Leistungen auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes, sowie auf Grundlage der Vergabeempfehlung vom Büro Karst an die Fa. Spie SAG GmbH zu vergeben.

Sodann wurden folgende Beschlüsse zur Abstimmung gestellt:

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Auftrag für die Bauarbeiten zur Straßenbeleuchtung

- a) für das Neubaugebiet „Erweiterung Lange Fuhr“ an die Firma Spie SAG GmbH aus Andernach zum Angebotspreis von 54.037,90 € (brutto) zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen

1 Enthaltung

- b) in der Straße „Im Wiesengrund“ an die Firma Spie SAG GmbH aus Andernach zum Angebotspreis von 29.107,40 € (brutto) zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig ja

Ab Top 5 sind nur noch 14 stimmberechtigte Ratsmitglieder anwesend!

Top 5)

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Landschaftsbau- und Bepflanzungsarbeiten für das Neubaugebiet „Erweiterung Lange Fuhr“

Der Vorsitzende begründete den Antrag wie folgt:

Die Arbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Die Submission fand am 28. Oktober 2021 statt. Es wurden 3 Angebote eingereicht. Die Angebote wurden vom Büro Karst Ingenieure GmbH formell und rechnerisch geprüft.

Nr.	Bieter	Geprüfte Bruttosumme
1.	Fa. Garten- und Landschaftsbau Schnorbach, Emmelshausen	16.444,32 €
2.	Bieter 2	18.441,43 €
3.	Bieter 3	19.943,33 €

Das wirtschaftlichste Angebot hat die Firma Garten- und Landschaftsbau Schnorbach aus Emmelshausen abgegeben.

Es wird empfohlen, die Leistungen auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes, sowie auf Grundlage der Vergabeempfehlung vom Büro Karst an die Firma Garten- und Landschaftsbau Schnorbach aus Emmelshausen zu vergeben.

Hier wurde folgender Beschluss zur Abstimmung gestellt:

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Auftrag für die Landschaftsbau- und Bepflanzungsarbeiten für das Neubaugebietes „Erweiterung Lange Fuhr“ an die Firma Garten- und Landschaftsbau Schnorbach aus Emmelshausen zum Angebotspreis von 16.444,32 (brutto) zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimme

Nachtrag aus dem Rat:

Mit der beauftragen Firma soll über eine Nachpflanzung der abgestorbenen Obstbäume im Neubaugebiet „Lange Fuhr“ gesprochen und ein Angebot angefordert werden, damit hier eventuell Kosten bei der Durchführung eingespart werden könnten.

Ab Top 6 sind nur noch 13 stimmberechtigte Ratsmitglieder anwesend!

Top 6)

Beratung und Beschlussfassung über die Einführung von Fahrradleasing (Jobrad)

Der Vorsitzende erläuterte das System Fahrradleasing für Mitarbeiter/innen der Ortsgemeinde.

Er hob hervor, dass dies heute zur Attraktivität eines Arbeitsplatzes und unter Umweltgesichtspunkten dazu gehört.

Folgender Sachverhalt wurde hierzu mitgeteilt:

Der Tarifvertrag „TV-Fahrradleasing vom 25.10.2020“ ist am 01.03.2021 in Kraft getreten. Erstmals im kommunalen öffentlichen Dienst können monatliche Lohnbestandteile der Beschäftigten zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern umgewandelt werden.

Beschäftigte haben keinen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung zwecks Fahrradleasing, sondern nur für den Fall, dass ihr Arbeitgeber ein entsprechendes Angebot macht, einen Anspruch auf Gleichbehandlung. Der TV-Fahrradleasing eröffnet lediglich die Möglichkeit für den Arbeitgeber, die Umwandlung von Entgelt zum Zwecke des Fahrradleasings zu ermöglichen.

- Die Fahrräder können uneingeschränkt für Wege zur Arbeit als auch für private Fahrten genutzt werden; jeder kann nur ein Fahrrad leasen.
- Der Wert des Fahrrades darf 7.000 € nicht überschreiten; zusätzlich wird eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen.
- Die Laufzeit der Entgeltumwandlung darf 36 Monate nicht überschreiten.
- Der TV-Fahrradleasing gilt nicht für Beamte, Minijobber, Auszubildende, Verwandte, Praktikanten oder Ratsmitglieder.

Da nunmehr der TV-Fahrradleasing extra in der letzten Tarifrunde geschaffen wurde, sollte den Beschäftigten diese Möglichkeit auch eingeräumt werden. Die VG-Verwaltung schlägt deshalb vor, für die Beschäftigten der Ortsgemeinden / Stadt Fahrradleasing zuzulassen. Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.10.2021 der Einführung von Fahrrad-Leasing für seine Beschäftigten bereits zugestimmt.

Vorteile für Beschäftigte und Arbeitgeber:

- Beitrag zum Klimaschutz durch Einsparung von CO₂,
- gesündere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- Parkplatzentlastung, keine Parkplatzsuche,
- Beschäftigte sparen dank steuerlicher Förderung bis zu 40 % im Vergleich zum herkömmlichen Kauf,
- Einsparung von Sozialversicherungsbeiträgen,
- Instrument zur Bindung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

Nachteile für Beschäftigte:

- Durch die Entgeltumwandlung vermindert sich die Bemessungsgrundlage für Krankenbezüge, Arbeitslosengeld und gesetzliche Rente. Das bedeutet geringeres Kranken- und Arbeitslosengeld und geminderte Rentenansprüche.
- Außerdem ergeben sich niedrigere Anwartschaften bei der Betriebsrente (Zusatzversorgung)

Die Stadt und die Ortsgemeinden müssen in eigener Zuständigkeit über die Einführung des Fahrradleasings für ihre Beschäftigten entscheiden.

Die Auswahl der Leasinggesellschaft ist im Rahmen der Freihändigen Vergabe zulässig und wurde von der VGV RM auch in diesem Verfahren durchgeführt. Von vier Fahrradleasinggebern liegen Angebote vor. Im Wesentlichen enthalten die vorgelegten

Vertragsentwürfe sehr ähnliche Bestimmungen. Geringe Unterschiede gibt es bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder bei Verlust des Lohnanspruchs z.B. durch längere Erkrankung. Diese Risiken sind aber durch eine Versicherung abgedeckt, sodass dem Arbeitgeber keine bzw. nur ganz geringe Kosten entstehen.

Nach Auswertung der Angebotsunterlagen hat sich die VG-Verwaltung für archimedes entschieden. Archimedes bietet die wirtschaftlichste Lösung, verlangt keine Händlerprovision, wodurch Nachlässe für die Räder erzielt werden können und ist mit Sitz in Bad Ems der mit weitem Abstand nächstgelegene Anbieter. Der Vertragsentwurf liegt der Beschlussvorlage bei. Kosten entstehen der Ortsgemeinde / Stadt keine. Der Leasinggeber finanziert sich über die Leasingraten, die vom Lohn der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters einbehalten werden.

Die Umsetzung wird wie folgt ablaufen:

- Vertragsabschluss zwischen der Ortsgemeinde / Stadt und Leasinggeber ein Jahr.
- Nach Vertragsabschluss werden alle Beschäftigten von der VGV Rhein-Mosel über die Möglichkeit des Fahrradleasings informiert.
- Sofern jemand das Fahrradleasing in Anspruch nehmen möchte, wird zwischen dem Arbeitgeber und der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter ein Entgeltumwandlungs- und Überlassungsvertrag geschlossen.
- Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer versteuert den geldwerten Vorteil über die monatliche Lohnabrechnung.
- Gleichzeitig behält der Arbeitgeber die monatliche Leasingrate vom Lohn der Fahrradnutzerin / des Fahrradnutzers ein und führt diesen Betrag an den Leasinggeber archimedes ab.

Es wird angestrebt, dass die Verbandsgemeinde, die Stadt und alle Ortsgemeinden, sofern sie Fahrradleasing für die Beschäftigten ermöglichen wollen, sich für den Leasinggeber archimedes entscheiden. Dann hätten alle Beschäftigten und die Sachbearbeiter der VGV nur einen Ansprechpartner, was die Sache deutlich einfacher und effizienter macht.

Es folgte eine kurze Diskussion im Rat.

Sodann wurde folgender Beschluss zur Abstimmung gestellt:

Der Ortsgemeinderat beschließt Fahrrad-Leasing einzuführen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen

Top 7)

**Erweiterung und Sanierung Kita Wolken – NA 1 Abbrucharbeiten;
Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Nachtragsleistungen 1 der
Abbrucharbeiten für die Erweiterung und Sanierung der KiTa Wolken**

Der Vorsitzende begründete den Antrag wie folgt:

Bei den Abbrucharbeiten sind verschiedene Mehrleistungen aufgetreten. Bei der Containeranlage sind durch Materialproben und dadurch folgend ein höherer Aufwand für die Trennung und Entsorgung der Baumaterialien entstanden.

Weiter sind durch den Abbruch zusätzliche Entsorgungscontainer angefallen.

Der Nachtrag wurde vom Büro CUBUS Designhaus GmbH geprüft und für marktüblich und wirtschaftlich anerkannt.

Nachtrag 1

6.706,84 Euro inkl. MwSt.

Bei der Schlussbesprechung im Oktober 2021 war der Unternehmer, Herr Stüber von CUBUS Designhaus GmbH, der 2. Beigeordnete Bernhard Maas und der 3. Beigeordnete Karlheinz Künstler anwesend. Der Auftragnehmer des durchführenden Unternehmens konnte eine detaillierte Aufzeichnung mit Bildern über die Mehrarbeit vorweisen. Jedoch wurde aus dem Rat auch die Meinung heraus vertreten, dass das ein unternehmerisches Risiko sei, das nicht die Gemeinde zu verantworten habe.

Nach den Erläuterungen und Anmerkungen aus dem Rat, wurde über die Beschlussvorlage zum Nachtragsbeschluss wie folgt abgestimmt:

Der Ortsgemeinderat beschließt die ausführende Firma mit dem Nachtrag 1 der zusätzlichen Leistungen der Abbrucharbeiten zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
1 Enthaltung

Top 8)

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Putzarbeiten KiTa Wolken

Das Gewerk Putzarbeiten wurde öffentlich ausgeschrieben. Insgesamt wurden 3 Angebote abgegeben.

Billigstbieter war die Firma AKP Adiküzel Putz, Hadamar, mit einer geprüften Angebotssumme von 39.567,01 €, geprüfte Angebotssumme incl. Nachlass 37.617,16 €.

Die geprüfte Angebotssumme des 2. Anbieters betrug 45.571,05 €, geprüfte Angebotssumme incl. Nachlass 43.292,50 €.

Die geprüfte Angebotssumme des 3. Anbieters betrug 55.685,40 €. Hier wurde kein Nachlass gewährt.

Die Kalkulationssumme betrug 46.440,00 €.

Folgender Beschlussvorschlag wurde zur Abstimmung gestellt:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Auftrag für die Putzarbeiten an den Billigstbieter, Firma AKP Adiküzel Putz, zum Angebotspreis von 37.617,16 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig ja

Top 9)

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Estricharbeiten KiTa Wolken

Das Gewerk Estricharbeiten wurde ebenfalls öffentlich ausgeschrieben. Insgesamt wurden 4 Angebote abgegeben.

Billigstbieter war die Firma Teamfloor Bau GmbH, Selters, mit einer geprüften Angebotssumme von 15.286,15 €, geprüfte Angebotssumme incl. Nachlass 15.133,28 €.

Die geprüfte Angebotssumme des 2. Anbieters betrug 17.171,46 €, geprüfte Angebotssumme incl. Nachlass 16.828,03 €.

Die geprüfte Angebotssumme des 3. Anbieters betrug 18.123,28 €. Hier wurde kein Nachlass gewährt.

Die geprüfte Angebotssumme des 4. Anbieters betrug 18.659,20 €, geprüfte Angebotssumme incl. Nachlass 18.286,02 €.

Die Kalkulationssumme betrug 18.683,00 €.

Folgender Beschlussvorschlag wurde zur Abstimmung gestellt:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Auftrag für die Estricharbeiten an den Billigstbieter, Firma Teamfloor Bau GmbH, zum Angebotspreis von 15.133,28 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig ja

Top 10)

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Fliesenarbeiten KiTa Wolken

Auch das Gewerk Fliesenarbeiten wurde öffentlich ausgeschrieben. Insgesamt wurden 3 Angebote abgegeben.

Das Angebot des 1. Anbieters betrug 16.668,93 €, geprüfte Angebotssumme incl. Nachlass 16.258,38 €.

Zweitgünstigster Bieter war die Firma Schmalkoke GmbH, Kottenheim, mit einer geprüften Angebotssumme von 26.321,61 €. Ein Nachlass wurde nicht gewährt.

Die geprüfte Angebotssumme des 3. Anbieters betrug 27.914,09 €. Auch hier wurde kein Nachlass gewährt.

Unser Planungsbüro hat hier die Vergabe an den zweitgünstigsten Bieter vorgeschlagen, da der eigentliche Billigstbieter 38 % unter den anderen Angeboten liegt und dies somit als „unseriös“ angesehen wird.

Die Kalkulationssumme betrug 25.088,77 €.

Im Anschluss hieran fand eine Diskussion statt.

Sodann wurde folgender Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Auftrag für die Fliesenarbeiten an den zweitgünstigsten Anbieter, Firma Schmalkoke GmbH, zum Angebotspreis von 26.321,61 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig ja

Top 11)

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Bodenbeläge KiTa Wolken

Das Gewerk Bodenbeläge wurde öffentlich ausgeschrieben. Insgesamt wurden 3 Angebote abgegeben.

Hier betrug das geprüfte Angebot des 1. Anbieters 23.731,15 €. Ein Nachlass wurde nicht gewährt.

Das geprüfte Angebot des 2. Anbieters betrug 25.631,41 €, geprüfte Angebotssumme incl. Nachlass 24.862,47 €.

Drittgünstigster Bieter war die Firma Pick Textiles Wohnen, Rhaunen, mit einer geprüften Angebotssumme von 28.954,49 €. Auch hier wurde kein Nachlass gewährt.

Unser Planungsbüro hat die Vergabe an den drittgünstigsten Bieter vorgeschlagen, da hier auch von Seiten der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel gute Erfahrungen mit dieser Firma innerhalb des Verbandsgemeindebereiches vorliegen.

Die Kalkulationssumme betrug 36.271,20 €.

Auch hier fand im Anschluss eine Diskussion im Rat statt.

Folgender Beschlussvorschlag wurde dann zur Abstimmung gestellt:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Auftrag für die Bodenbeläge an den drittgünstigsten Anbieter, Firma Pick Textiles Wohnen, zum Angebotspreis von 28.954,49 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

Top 12)

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Fenster u. Türen KiTa Wolken

Dieses Gewerk wurde auch öffentlich ausgeschrieben. Insgesamt wurden 7 Angebote abgegeben.

Billigstbieter war die Firma Metallbau Fuhrmann, Mayen, mit einer geprüften Angebotssumme von 71.355,97 €.

Die geprüfte Angebotssumme des 2. Anbieters betrug 75.660,20 €.

Die geprüfte Angebotssumme des 3. Anbieters betrug 80.064,39 €.

Die geprüfte Angebotssumme des 4. Anbieters betrug 80.953,89 €.

Die geprüfte Angebotssumme des 5. Anbieters betrug 92.451,04 €.

Die geprüfte Angebotssumme des 6. Anbieters betrug 102.602,99 €.

Die geprüfte Angebotssumme des 7. Anbieters betrug 108.707,69 €.

Alle 7 Anbieter hatten keinen Nachlass gewährt.

Die Kalkulationssumme betrug 66.199,70 €.

Folgender Beschlussvorschlag wurde zur Abstimmung gestellt:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Auftrag für die Fenster und Türen an den Billigstbieter, Firma Metallbau Fuhrmann, zum Angebotspreis von 71.355,97 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig ja

Top 13)

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Trockenbauarbeiten KiTa Wolken

Auch zu diesem Gewerk erfolgte eine öffentliche Ausschreibung. Insgesamt wurden 9 Angebote abgegeben.

Billigstbieter war die Firma K & J Trockenbau, Boppard, mit einer geprüften Angebotssumme von 55.935,95 €, geprüfte Angebotssumme mit Nachlass 55.097,20 €.

Die geprüfte Angebotssumme des 2. Anbieters betrug 58.000,01 €.

Die geprüfte Angebotssumme des 3. Anbieters betrug 61.295,83 €.

Die geprüfte Angebotssumme des 4. Anbieters betrug 66.922,05 €.

Die geprüfte Angebotssumme des 5. Anbieters betrug 70.728,84 €.

Die geprüfte Angebotssumme des 6. Anbieters betrug 72.069,38 €.

Die geprüfte Angebotssumme des 7. Anbieters betrug 78.222,21 €.

Die geprüfte Angebotssumme des 8. Anbieters betrug 81.519,14 €.

Die geprüfte Angebotssumme des 9. Anbieters betrug 82.627,65 €.

Die Anbieter 2 – 9 hatten keinen Nachlass gewährt.

Die Kalkulationssumme betrug 69.525,75 €.

Folgender Beschlussvorschlag wurde zur Abstimmung gestellt:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Auftrag für die Trockenbauarbeiten an den Billigstbieter, Firma K & J Trockenbau, zum Angebotspreis von 55.097,20 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig ja

Top 14

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Innentüren KiTa Wolken

Das Gewerk Innentüren wurde ebenfalls öffentlich ausgeschrieben. Insgesamt wurden 5 Angebote abgegeben.

Billigstbieter war die Firma Schreinerei Busch, Bengel, mit einer geprüften Angebotssumme von 48.450,85 €.

Die geprüfte Angebotssumme des 2. Anbieters betrug 53.188,24 €, geprüfte Angebotssumme mit Nachlass 52.124,48 €.

Die geprüfte Angebotssumme des 3. Anbieters betrug 52.145,80 €.

Die geprüfte Angebotssumme des 4. Anbieters betrug 56.509,53 €.

Die geprüfte Angebotssumme des 5. Anbieters betrug 57.795,92 €.

Die Anbieter 1 sowie 3 – 5 hatten keinen Nachlass gewährt.

Die Kalkulationssumme betrug 49.861,00 €.

Folgender Beschlussvorschlag wurde zur Abstimmung gestellt:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Auftrag für die Innentüren an den Billigstbieter, Firma Schreinerei Busch, zum Angebotspreis von 48.450,85 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig ja

Top 15)

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Malerarbeiten KiTa Wolken

Diese Malerarbeiten wurden auch öffentlich ausgeschrieben. Insgesamt wurden 2 Angebote abgegeben.

Billigstbieter war die Firma Malergeschäft Orth GmbH, Seck, mit einer geprüften Angebotssumme von 40.373,73 €, geprüfte Angebotssumme mit Nachlass 39.162,51 €.

Die geprüfte Angebotssumme des 2. Anbieters betrug 52.183,29 €. Ein Nachlass wurde nicht gewährt.

Die Kalkulationssumme betrug 50.432,00 €.

Folgender Beschlussvorschlag wurde zur Abstimmung gestellt:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Auftrag für die Malerarbeiten an den Billigstbieter, Malergeschäft Orth GmbH, zum Angebotspreis von 39.162,51 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig ja

Top 16

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der WC-Trennwände KiTa Wolken

Auch dieses Gewerk wurde öffentlich ausgeschrieben. Insgesamt wurden 2 Angebote abgegeben.

Billigstbieter war die Firma Schäfer Trennwandsysteme, Horhausen, mit einer geprüften Angebotssumme von 5.790,11 €.

Die geprüfte Angebotssumme des 2. Anbieters betrug 6.232,03 €.

Beide Anbieter hatten keinen Nachlass gewährt.

Die Kalkulationssumme betrug 5.890,00 €.

Folgender Beschlussvorschlag wurde zur Abstimmung gestellt:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Auftrag für die Vergabe der WC-Trennwände an den Billigstbieter, Firma Schäfer Trennwandsysteme, zum Angebotspreis von 5.790,11 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig ja

Die Vergabesummen zu den Top 8 – 16 sind insgesamt gegenüber der Planung um 40.508,24 € (- 11 %) günstiger!!!

Top 17)

Mitteilungen und Anregungen

- Die SPD-Fraktion teilte mit, dass Christian Nachtsheim sein Mandat im Rechnungsprüfungsausschuss als ordentliches Mitglied niederlegt hat. Von Seitens des Vorsitzenden wurde darauf hingewiesen, dass die SPD-Fraktion zur nächsten Ratssitzung eine Beschlussvorlage für die Neubesetzung einreichen soll.

- Marc Probst bat darum, dass die 12 Adventsbäume durch die Gemeindearbeiter zu den jeweiligen Adressen ausgeliefert werden sollen.
Der 2. Beigeordnete sicherte dies zu.

- Stefan Zander bat darum, dass die Dorfkneipe unter dem Gesichtspunkt der „Wirtschaftlichkeit“ überprüft werden solle. Der Vorsitzende sicherte hier zu, dass dies erfolgen wird.

- Gerrit Seuser erfragte die Situation des Oberflächenwassers im Bereich des Neubaugebietes „Erweiterung Lange Fuhr“.
Über die Ursachen und des Ursprunges des Oberflächenwassers solle die Verwaltung den Rat in einer der nächsten Sitzungen informieren. Es wurde ein Gutachten angesprochen, das aber in Teilen der Verwaltung nicht bekannt ist, das es existiert.

-Der Vorsitzende informierte, dass eine Begutachtung des Trinkwassers in der KiTa zu keiner Beanstandung geführt habe.

- Der Vorsitzende informierte, dass ab dem 12.12.2021 folgende neue Buslinien der VREM durch Wolken fahren:

Linie 302 Wolken-Ochtendung/Bassenheim-Plaidt-Andernach

Linie 340 Polch-Lonnig-Wolken-Koblenz (Regio Linie)

Linie 354 Plaidt-Ochtendung/Wolken-Koblenz-Gondorf

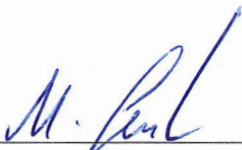
Linie N24 Koblenz-Wolken-Lonnig-Polch-Münstermaifeld (Nachtbus)

- Marc Probst sprach an, dass die Feldwege im Bereich des Neubaugebietes „Erweiterung Lange Fuhr“ instandgesetzt werden müssten, da der Zustand nicht gut sei. Hier wird es eine Rücksprache mit der Firma Kolle durch die Verwaltung geben.

- Der Vorsitzende informierte darüber, dass die Verwaltung in Verbindung mit der Verbandsgemeinde einen Zuschussantrag für die KiTa über die Installation von 6 Belüftungsautomaten gestellt habe.

Hier erhält die Gemeinde einen Zuschuss von 80% nach einer Bewilligung.

Ende der Sitzung: 20:45 Uhr



Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Friedhofssatzung

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Vorschriften**
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch
 - § 3 Schließung und Aufhebung
- 2. Ordnungsvorschriften**
 - § 4 Öffnungszeiten
 - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten
- 3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**
 - § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
 - § 8 Särge
 - § 9 Grabherstellung
 - § 10 Ruhezeit
 - § 11 Umbettungen
- 4. Grabstätten**
 - § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
 - § 13 Reihengrabstätten
 - § 14 Rasengrabstätten mit Kissenstein
 - § 15 Wahlgrabstätten
 - § 16 Urnengrabstätten
 - § 17 Urnengemeinschaftsgräber (Anonyme Bestattungen)
 - § 18 Ehrengrabstätten
- 5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**
 - § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
 - § 20 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
 - § 20a Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit
 - § 21 Standsicherheit der Grabmale
 - § 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
 - § 23 Entfernen von Grabmalen
- 6. Herrichten und Pflege von Grabstätten**
 - § 24 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
 - § 25 Vernachlässigte Grabstätten
- 7. Leichenhalle**
 - § 26 Benutzen der Leichenhalle
- 8. Schlussvorschriften**
 - § 27 Alte Rechte
 - § 28 Haftung
 - § 29 Ordnungswidrigkeiten
 - § 30 Gebühren
 - § 31 Inkrafttreten

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Wolken vom 23.11.2021

Der Ortsgemeinderat von Wolken hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Friedhof der Ortsgemeinde Wolken.

§ 2

Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

(1) Die Friedhöfe im Sinne des § 1 der Satzung dienen der Bestattung von

- a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Ortsgemeinde Wolken waren,
- b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
- c) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs.2 Satz 2 und 3 und Abs.3 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
- d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs.2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Ortsgemeinde Wolken gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von der Ortsgemeinde zugelassen werden.

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) – vgl. § 7 BestG –.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die

restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof kann in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr im Rahmen dieser Satzung betreten werden.

(2) Die Ortsgemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbebetreibenden und Fahrzeuge der Ortsgemeinde sind ausgenommen,
- b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) Druckschriften zu verteilen,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- g) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen,
- h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Ortsgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- i) Gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Ortsgemeinde; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.
- (3) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.
- (4) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung/Ortsgemeinde anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Ortsgemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Eine Bestattung im Leichentuch kann im Einzelfall aus religiösen Gründen von der Genehmigungsbehörde gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine gesundheitlichen oder hygienischen Bedenken bestehen. Die Überführung zum Bestattungsplatz hat in einem Sarg zu erfolgen. § 13 BestG bleibt unberührt.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Ortsgemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,5 m hoch und im Mittelmaß 0,5 m breit sein.

(3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(4) In jedem Sarg darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch in Einzelfällen mit vorheriger Absprache der Gemeindeverwaltung gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über 2 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Auch Geschwister im Alter bis zu 2 Jahren können in Einzelfällen nach vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung in einem Sarg bestattet werden.

§ 9

Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Ortsgemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Ortsgemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 15 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt grundsätzlich 20 Jahre. In den Fällen der Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Reihengrab verkürzt sich die Ruhezeit jedoch auf bis zu 15 Jahre zum Ende der Ruhezeit des bestehenden Grabes.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung/Ortsgemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb der Gemeinde, im ersten Jahr der Ruhezeit, sind nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses möglich. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Ortsgemeinde durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten, für Erd- und für Urnenbestattungen
- b) Wahlgrabstätten, für Erd- und für Urnenbestattungen
- c) Reihengrabstätten als Kissengrabstätten (Rasengrabstätten)
- d) Urnenreihengrabstätten als Kissengrabstätten (Rasengrabstätten)
- e) Ehrengabstätten.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. In Ausnahmefällen kann eine Urne in eine Reihengrabstätte beigelegt werden, wenn die Ruhezeit der Erstbestattung dadurch nicht verlängert wird und die Ruhezeit der Zweitbestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher veröffentlicht und in angemessener Frist den Hinterbliebenen mitgeteilt. Ist eine Mitteilung an die Hinterbliebenen nicht möglich, erfolgt eine Benachrichtigung durch ein Hinweisschild auf dem Grabfeld.

(5) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 2,30 m
Breite: 1,00 m

§ 14 **Kissengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten als Kissengrabstätten (Rasengrabstätten) sind Grabstätten die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Kissengrabstätte ist nicht möglich. Auf der Grabstätte sind ebenerdig Grabplatten, die sogenannten Kissensteine zu verlegen.
- (2) Der Kissenstein /die Grabplatte hat die Ausmaße 0,40 m x 0,25 m (siehe Anlage) und müssen ebenerdig verlegt werden. Die Grabsteine können in den Maßen: Breite bis 0,80 m, Höhe bis 1,00 m, maximale Stärke bis in 0,16 m gefertigt werden.
- (3) Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Eine Abgrenzung mit Zwischenplatten bzw. Gehwegen erfolgt nicht.
- (4) Innerhalb einer Frist von 1 Monat nach der Beisetzung muss das Grab durch die Angehörigen abgeräumt werden.
- (5) Die Flächen außerhalb der Grabmale werden nach der Einebnung von der Ortsgemeinde eingesät und für die Dauer der Belegung als Rasenfläche unterhalten. Das Bepflanzen der Grabfläche ist nicht gestattet. Die Entscheidung über die Häufigkeit des Mähens bzw. über die Art der Pflege obliegt ausschließlich der Ortsgemeinde.
- (6) Die Errichtung eines Kissensteines / einer Grabplatte ist der Ortsgemeinde vorab schriftlich anzuzeigen, mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (7) Ansonsten gilt §13 der Friedhofssatzung.

§ 15 **Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten (Doppelgrab) sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Lage wird im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt.
- (2) In einer Wahlgrabstätte können zwei Särge oder ein Sarg mit einer Urne bestattet werden. Sind bereits zwei Belegungen erfolgt, kann auf Antrag eine weitere Urnenbestattung genehmigt werden, wenn sich das Nutzungsrecht dadurch nicht verlängert.
- (3) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(4) Wahlgrabstätten werden als zweistellige Grabstätte vergeben. Sie haben folgende Maße:

Länge: 2,30 m

Breite: 2,00 m

(5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(6) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben

keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(11) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundete Nutzungszeit anteilig zurückerstattet. Bei freiwilliger Rückgabe der Wahlgrabstätte auf Initiative des/der Nutzungsberechtigten erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen nur beigesetzt werden in Urnen, dessen Material natürlich verrottet.
Die Beisetzung kann erfolgen in:
- a) in Urnenreihengrabstätten für Erdbestattungen
 - b) in Urnenreihengrabstätten in der Urnenwand
 - c) in Urnenwahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - d) als Urnenreihengrabstätte im Urnenfeld (Kissengrabstätte)
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden. Die Lage wird im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt.
- (4) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Urnenwahlgrabstätte.
- (5) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung/Ortsgemeinde rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (6) Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:
- Länge: 0,80 m,
Breite: 0,80 m
und einen Abstand zur nächsten Urnenreihengrabstätte von 0,30 m.
- (7) Die Urnenwahlgrabstätten haben folgende Maße:
- Länge: 1,00 m,
Breite: 0,90 m
und einen Abstand zur nächsten Urnenreihengrabstätte von 0,30 m.
- (8) In der Urnenwand oder dem Urnenfeld (Kissengrab) sind grundsätzlich nur Reihengrabstätten vorgesehen.
- (9) Die Bestattung in einem Urnenfeld ist nur möglich in dem Bereich, die durch die Ortsgemeinde ausgewiesen wurden. Bei dem Urnenfeld wird nur eine Grabplatte in einer Rasenfläche eingelegt. Auf der Grabplatte (40x25 cm) kann der Name, Geburtstag und Sterbetag vermerkt werden (siehe Anlage).
- (10) Die Bestattung eines Sarges als sog. Wiesenbestattung ist nur in den Bereich möglich, die durch die Ortsgemeinde ausgewiesen wurden. Die Aufstellung eines Grabsteines ist nur in dem dafür vorgesehenen Bereich möglich. Die Maße ergeben sich aus den § 14 Abs. 2. Die Rasenflächen sind komplett freizuhalten.

§ 17

Urnengemeinschaftsgräber (Anonyme Bestattungen)

- (1) Ein Urnengemeinschaftsgrab ist eine Grabstätte mit nicht einzeln gekennzeichneten, also anonymen Urnenbeisetzungsstellen. Für die Bestattung in einem Urnengemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben.
- (2) Für die im Urnengemeinschaftsgrab bestatteten Urnen gelten die für Urnenreihengrabstätten gültigen Ruhezeiten von 20 Jahren.
- (3) Eine individuelle Bepflanzung oder eine Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich.
- (4) Die Herrichtung und Unterhaltung des Urnengemeinschaftsgrabes obliegt ausschließlich der Ortsgemeinde.
- (5) Aus- und Umbettungen aus oder in das Urnengemeinschaftsgrab sind nicht gestattet.

§ 18

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich der Ortsgemeinde.

5. Gestaltung der Grabstätten u. Grabmale

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Grabstätten sind so herzurichten, dass sie sich in Material und Form den benachbarten Grabmälern anpassen und sich in ihre Umgebung einfügen. Grabmale und Grabfelder dürfen durch ihre Gestaltung nicht die Benutzung der Wege oder andere Grabmale stören. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht zulässig.

(3) Grabstätten dürfen nur bis zu 80% der Oberfläche mit einer Abdeckung verschlossen werden. Bei Urnengrabstätten ist eine Vollabdeckung zulässig.

(4) Die übrigen Regelungen dieser Satzung gelten uneingeschränkt.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

1. Stehende Grabmale:

Höhe 0,55 m bis 0,80 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,14 m.

2. Liegende Grabmale:

Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m.

b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:

1. Stehende Grabmale:

Höhe 0,70 m bis 0,95 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,16 m.

2. Liegende Grabmale:

Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m.

c) Wahlgrabstätten:

1. Stehende Grabmale:

Höhe 1,00 m bis 1,20 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,14 m.

2. Liegende Grabmale:

Breite bis 0,75 m, Länge 0,80 bis 1,20 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m.

d) Urnenreihengrabstätten:

Liegende Grabmale:

Breite bis 0,60 m, Länge bis 0,60 m

Stehende Grabmale: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,14 m

e) Urnenwahlgrabstätten:

Liegende Grabmale:

Größe 0,60 m x 0,80 m erdeben verlegt

Stehende Grabmale: Länge 0,80 m, Breite 0,60 m, Mindeststärke 0,14 m

f) In der Urnenwand und im Urnenfeld sind nur einheitliche Schrifttafeln zu verwenden. Das Material wird seitens der Gemeindeverwaltung vorgegeben. Die Beschriftung auf den liegenden Abdecktafeln im Urnenfeld darf nicht hervorstehen.

§ 20

Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung und bedürfen der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Der Friedhofsverwaltung/Ortsgemeinde ist vor Errichtung eine Skizze mit dem Grabmalentwurf einzureichen. In besonderen Fällen kann eine Vorlage des Grabmalentwurfs im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung verlangt werden. Die Vorschriften der TA Grabmal sind einzuhalten. Grabmale müssen gem. der BIV Richtlinie oder der TA-Grabmal errichtet werden.

(3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gilt § 20a entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 20a

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 22

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich / zweimal / im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung/Ortsgemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung/Ortsgemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung/Ortsgemeinde dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 23 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 23

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Ortsgemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal/und die sonstigen baulichen Anlagen/nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Sofern Grabstätten von der Ortsgemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen. Die Kosten werden je nach Auftrag durch die Ortsgemeinde ermittelt.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Ortsgemeinde.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 25

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Ortsgemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Ortsgemeinde die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 26

Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde betreten werden. Die Ortsgemeinde kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Regelöffnungszeiten liegen zwischen 08:00 – 20:00 Uhr.
- (5) Kindern ist das Betreten der Leichenhalle nur im Beisein eines Erwachsenen gestattet.

8. Schlussvorschriften

§ 27

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28 **Haftung**

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 29 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19 Abs. 5),
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20 Abs. 1 und 3),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Ortsgemeinde entfernt (§ 23 Abs. 1),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 22 und 24),
 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 6),
 11. Grabstätten entgegen § 24 herrichtet oder bepflanzt,
 12. Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
 13. die Leichenhalle entgegen § 26 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 und Absatz 5 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 30
Gebühren

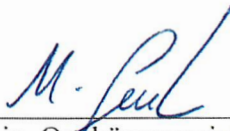
Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhofs und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Haushaltssatzung zu entrichten.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 17.04.2012 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.



Wolken, den 23. 11. 2021
Ortsgemeinde Wolken

i. V. 
(Walter Hain, Ortsbürgermeister)
- M. Genheimer -
1. Beigeordneter

MUSTER

Anlage zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Wolken

Vorschriften für die Gestaltung von Grabplatten für Kissen- bzw. Rasengrabstätten

Auf jede Kissen- bzw. Rasengrabstätte muss eine Grabplatte verlegt werden. Diese ist ebenerdig zu verlegen und unterliegt den nachfolgenden Vorschriften:

Maße der Grabplatte: (L x B x T) 25cm x 40cm x 5cm

Material: Impala poliert, wasserabweisend

Schriftart: Schrift eingehauen, Kanten gefasst

Die Angabe des Vor- und Zunamens sind verbindlich, die Angabe des Geburtsnamens, sowie der Lebensdaten ist freigestellt (Verzierungen wie z.B. Blumenmotive sind im Regelfall zulässig).

Vor verlegen der Grabplatte ist der Gemeindeverwaltung ein schriftlicher Entwurf der Grabplatte vorzulegen.

